



Satzung des Turnverein Roringen von 1928 e.V.



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Roringen von 1928 e.V.“.

Der Turnverein Roringen von 1928 e.V. mit Sitz in Göttingen-Roringen ist im Vereinsregister unter der Nr. 1002 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V. und seiner Unterverbände, sowie des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung eines organisierten Übungsbetriebes sowie durch das Angebot von Sport- und Gesundheitskursen, sportnahen Einmalveranstaltungen und Informationen zu Sportthemen. Jede Ausübung des Sports erfolgt dabei auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allgemeinübliche und angemessene Aufmerksamkeiten, (z.B. Geschenke anlässlich von hohen Geburtstagen, Eheschließungen, Silber- oder Goldener-Hochzeit, Trauergestecke oder Trauerkränze) werden für Vereinsmitglieder gezahlt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bildung von Rücklagen werden vorgenommen:

- a) für bestimmte Vorhaben
- b) zur Absicherung periodisch wiederkehrender Aufwendungen
- c) in Höhe eines Viertels der Überschüsse aus Vermögensverwaltung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Sie müssen sich um den Verein oder um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur zum Schluss eines Halbjahres zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Halbjahres der Kündigung zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt, oder

wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vortands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist Vereinseigentum zurückzugeben. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im 1. und 3. Quartal jeden Jahres im Lastschriftverfahren. Beitragsschulden und sonstige Schulden dem Verein gegenüber können nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung gerichtlich eingezogen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem (der) 1. und 2. Vorsitzenden und dem (der) Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberichtig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftwart(in),
- c) dem Sportwart(in)
- d) dem Jugendwart(in),
- e) dem Frauenwart(in)

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur wahlberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt gewählt:

1. Vorsitzende(r), Sportwart(in), Frauenwart(in), Kassenwart(in) **in geraden Jahren**
2. Vorsitzende(r), Schriftwart(in) und Jugendwart(in) **in ungeraden Jahren.**

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakanten Posten kommissarisch zu besetzen.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der 1. bis 4. Kalenderwoche soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit vor der Versammlung vorliegt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/10 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt und wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) (Protokollführer(in)) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfungen

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Rechnungsprüfer(innen) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Amateursports, zu verwenden hat.

Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Satzungsänderung per behördlichem Beschluss

Soweit einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S. des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Vorgehende Satzungsänderung wurde am 8. Januar 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.